Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Dr. Günter Winands
Ministerialdirektor
Staatssekretär a.D.

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

HAUSANSCHRIFT Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681 43176
FAX +49 (0)30 18 681 543176

Netzwerk für faire Arbeitsbedingungen
in Museen und Gedenkstätten

per E-Mail an:
info@geschichte-wird-gemacht.org

Berlin, 4. März 2020

Sehr geehrte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefs,

haben Sie vielen Dank für Ihren Offenen Brief vom 21. Januar 2020, den Sie auch Ministerialdirigentin Maria Bering persönlich, stellvertretend für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), überreicht haben. Es ist zu begrüßen, dass Sie sich für die Interessen Ihrer Berufsgruppe vernetzen und gemeinsam Forderungen zur Verbesserung Ihrer Arbeitsbedingungen formulieren.

Die Vermittlungsarbeit ist eine besonders wichtige Aufgabe der von BKM geförderten Museen, Gedenkstätten und Dokumentationszentren. Durch sie werden die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen veranlasst, sich mit Kunst und Geschichte auseinanderzusetzen. Mit Ihrer Arbeit leisten Sie dazu einen wichtigen Beitrag. Ihre Arbeit genießt große Wertschätzung sowohl bei den Gedenkeinrichtungen als auch bei der BKM, die einen Teil der von Ihnen genannten Einrichtungen allein oder gemeinsam mit den Ländern Berlin oder Brandenburg finanziert.

Es ist nachvollziehbar, dass Sie Wünsche formulieren, um Ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern. BKM ist bewusst, dass es für die persönliche Lebenssituation schwierig sein kann, etwa wenn in der Selbstständigkeit für die soziale Absicherung selbst gesorgt werden muss oder wenn aufgrund der Befristung einer Beschäftigung Planungssicherheit fehlt.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, im Rahmen rechtlicher Vorgaben über den Einsatz von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, dass Sie auf der Grundlage weiter konkretisierter und substantiierter Empfehlungen mit den Einrichtungen ins Gespräch kommen. Auf diesem

Wege können Ihre Forderungen in die Aufsicht führenden Gremien der Einrichtungen gelangen, in denen auch die von Ihnen mit dem Offenen Brief adressierten Zuwendungsgeber über die Rahmenbedingungen der Beschäftigung von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitberaten. Staatsministerin Grütters ist es ein kulturpolitisches Anliegen, sich für angemessene Beschäftigungsbedingungen im Kulturbereich einzusetzen. BKM als Zuwendungsgeber unterstützt die geförderten Einrichtungen in diesem Sinne im Rahmen der Möglichkeiten.

Bezogen auf Ihre übergreifenden Monita erlaube ich mir, Ihnen folgende Hinweise zu geben: Hinsichtlich Ihrer Forderung, den gesetzlichen Rahmen für die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen zu verändern, liegt die federführende Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. BKM begleitet die Reformdiskussion aus kulturpolitischer Perspektive, auch mit Blick auf die speziellen Gegebenheiten in Museen und Gedenkstätten.

Die tarifliche Bewertung von Tätigkeiten ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des in der jeweiligen Einrichtung geltenden Tarifrechts und steht nicht zur Disposition von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch besteht keine übergeordnete Zuständigkeit der BKM zur Überprüfung der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in Kultureinrichtungen. In ausschließlich von der BKM geförderten Einrichtungen und solchen mischfinanzierten, bei denen der BKM die Rolle der koordinierenden Zuwendungsgeberin zufällt, hat die BKM die Aufgabe, die tarifgerechte Eingruppierung im Hinblick auf das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot sicherzustellen. Daneben unterstützt sie die Einrichtungen bei Bedarf in tarifrechtlichen Fragestellungen.

Die Mehrheit der von Ihnen genannten Einrichtungen sind in rechtlicher Hinsicht Landeseinrichtungen Berlins und Brandenburgs. Insoweit gilt das Personalvertretungsrecht des jeweiligen Landes, auf dessen Änderung die Bundesregierung keinen Einfluss hat. Bezogen auf die bundesrechtlichen Einrichtungen gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz, nach dem für befristet Beschäftigte keine anderen Regelungen gelten als für unbefristet Beschäftigte.

In der Hoffnung auf einen weiterhin konstruktiven Diskurs aller Beteiligten verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen